

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Stellungnahme VDH

Beschlussempfehlung

1. RWE Assetservice Hochspannung Schreiben vom 15.10.2009

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Asset-Service Hochspannungsnetz teilt mit, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Herzogenrath-Heinsberg, Bl. 0231, Maste 71 bis 73, zwischenzeitlich demontiert worden sei.

In diesem Zusammenhang werde jedoch darauf hingewiesen, dass die Fundamente nur bis zu einer Tiefe von etwa 1,00 m unter Gelände demontiert worden seien.

Zur Information sei ein Lageplan im Maßstab 1:2000 beigelegt. In diesem Lageplan seien die ehemaligen Maststandorte eingetragen.

Die genannten Fundamentreste befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Die Anregung führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

2. Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 03.11.2009

Das Plangebiet sei von Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese würden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen sei ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Wiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Bezirksregierung Arnsberg schlägt nicht vor, in welcher Weise die Planung den Hinweis auf wechselnde Grundwasserpegel zu berücksichtigen hat, sondern empfiehlt, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen. Hinsichtlich der Stellungnahme der RWE Power AG wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Bodenbeschaffenheit hingewiesen. (s. Nr. 3 dieser Abwägungsvorlage)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Der Bereich des Plangebietes sei von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im "Oberen Grundwasserstockwerk" wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2008) lägen die Absenkungsbeträge bzgl. des "Oberen Grundwasserstockwerks" derzeit bei ca. - 4,0 m bis - 6,0 m. Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen

Stellungnahme VDH

Aufgrund ausreichender Flurabstände wäre ein Anstieg des Grundwassers unproblematisch. Es ist jedoch sinnvoll, die Begründung und den Umweltbericht um einen Hinweis auf die aufgeführten Sachverhalte zu ergänzen.

Beschlussempfehlung

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof wird unter 8. Bodenbeschaffenheit und der Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 wird unter Punkt 2.1.2. Schutzgut Boden, wie folgt ergänzt:

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Dieser wäre aufgrund ausreichender Flurabstände unproblematisch.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es werde empfohlen eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Stellungnahme VDH

Beschlussempfehlung

Bodenbewegungen zu erwarten.

Die Bauherren haben in eigener Verantwortung für eine ausreichende Gründung des Gebäudes zu sorgen.

3. RWE Power AG Schreiben vom 10.11.2009

Es wird entsprechend der Stellungnahme vom Nov. 2003 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 97 darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechselten die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes sei daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich,

Der herangezogene § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gibt - wie auch keine andere Vorschrift - die Kennzeichnungspflicht nicht her. Hier heißt es: „Im Bebauungsplan sollen Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen wegen äußerer Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.“

Äußere Einwirkungen in diesem Sinne sind z. B. von Straßen ausgehende Lärmimmissionen, von Gewerbebetrieben ausgehende Luftverunreinigungen oder auch Erschütterungen; nicht hierunter fällt eine vermeintlich geringe Standfestigkeit des Bauuntergrundes. Auch eine Einwirkung durch Naturgewalten ist durch humoses Bodenmaterial nicht gegeben. Solche Einwirkungen sind z. B. Hochwasser, Erdbeben, Steinschlag usw.

In § 9 Abs. 5 BauGB sind die Kennzeichnungsmöglichkeiten und -pflichten abschließend geregelt. Eine sich außerhalb

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof wird unter 8. Bodenbeschaffenheit wie folgt angepasst:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange weist die RWE Power AG darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthalten würden. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß würden die Bodenschichten in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit auf kurzer Distanz wechseln, so dass selbst bei gleichmäßiger Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

erforderlich sind.

Hier seien die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme VDH

des geltenden Rechts bewegende Kennzeichnung sollte vermieden werden. Die Bauherren haben in eigener Verantwortung für eine ausreichende Gründung des Gebäudes zu sorgen.

Ein entsprechender Hinweis auf die Stellungnahme sollte unter Punkt 7, Bodenbeschaffenheit, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zusätzlich sollte im Umweltbericht unter Punkt 2.1.2, Schutzgut Boden, auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Beschlussempfehlung

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof wird unter 2.1.2 Schutzgut Boden wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange weist die RWE Power AG darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthalten würden. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß würden die Bodenschichten in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit auf kurzer Distanz wechseln, so dass selbst bei gleichmäßiger Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.

4. Kreis Heinsberg Schreiben vom 10.11.2009

Die Untere Landschaftsbehörde bemängelt, dass Art und Weise des externen Ausgleiches für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht aus den Unterlagen hervorgingen.

Daher sei eine abschließende Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde derzeit nicht möglich. Sofern geeignete Flächen zur Kompensation zur Verfügung stünden, werde um nochmalige Beteiligung gebeten.

Örtlichkeit sowie die Art und Weise des externen Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Heinsberg abgestimmt.

Es wurden geeignete Flächen zur Kompensation ausgewählt und vom Kreis Heinsberg bestätigt (s. Anl.)

Der Ausgleich wird mit den Eigentümern der Grundstücke vertraglich gesichert.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 wird unter Kapitel 7, Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 wird unter Punkt 3.3.2, Kompensationsmaßnahmen / Pflanzkonzepte, wie folgt ergänzt:

Der Ausgleich der geplanten Maßnahmen soll auf den Flächen Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstück 164 und Flur 12, Flurstück

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

Alternativ werde vorgeschlagen, Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt abzubuchen.

Stellungnahme VDH

Eine Abbuchung von Punkten vom Ökokonto der Stadt Geilenkirchen ist nicht beabsichtigt.

Beschlussempfehlung

468 erfolgen. Auf einem Teilbereich des Flurstückes 164 sollen ca. 350 qm Obstwiese und auf dem Flurstück 468 ein Teilbereich mit ca. 130 qm Obstwiese angelegt werden. Durch diese geplanten Bepflanzungen kann das Punktedefizit von 2.378 Punkten vollständig ausgeglichen werden. Der Ausgleich wird mit den Eigentümern der Grundstücke vertraglich gesichert. Die Maßnahmen und Flächen sind im Umweltbericht dargestellt.

Kreis Heinsberg

Schreiben vom 30.08.2010

Die Untere Landschaftsbehörde bestätigt die grundsätzliche Eignung der geplanten Kompensationsflächen Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstück 164 und Flur 12, Flurstück 468.

5. EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH Schreiben vom 19.11.2009

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes zur Erdgasversorgung unter Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung stehe. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten.

Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/ oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser im vollem Umfang zu tragen.

Die Anregung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und unterliegt aus diesen Gründen nicht der gegenständlichen Abwägung. Im Rahmen der Ausführungsplanung hat eine rechtzeitige Abstimmung zu erfolgen.

Die Anregung führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung

6. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 10.12.2009

Stellungnahme VDH

Beschlussempfehlung

Nach Überprüfung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterbestand (Bodendenkmäler) sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Es sei bei dieser Prognose jedoch zu bedenken, dass die verfügbaren Daten grundsätzlich nicht durch eine systematische Erhebung gewonnen seien und damit nur ansatzweise eine Bewertung zum Kulturgüterbestand in dieser Fläche möglich sei.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes sei grundsätzlich eine Grunderfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion erforderlich. Die Prospektion ist eine anerkannte zerstörungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis entscheidungserhebliche Grundlagen für die Abwägung liefern kann.

Aufgrund der fehlenden Verdachtsmomente auf evtl. vorkommende Bodendenkmäler wird hier von einer archäologischen Prospektion abgesehen. Die Dringlichkeit einer Untersuchung ist nicht gegeben.

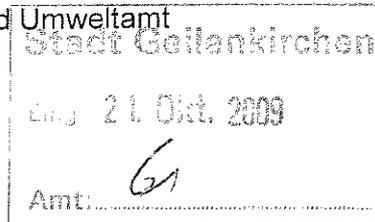
Ein entsprechender Hinweis auf die Stellungnahme sollte jedoch unter Punkt 9, Bodendenkmäler, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 Tripsrath, Eiseder Hof wird unter Kapitel 9, Bodendenkmäler wie folgt ergänzt:

Es liegt keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler in der Region vor. Aus diesen Gründen können derzeit keine eindeutigen Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf archäologisches Kulturgut getroffen werden. Zur Sicherung evtl. auftretender Bodenfunde ist folgender Hinweis zu beachten:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax.: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Ihre Zeichen 61 26 97 01
Ihre Nachricht 08.10.2009
Unsere Zeichen WSW-H-LH/0231/ld/64.036/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5769
E-Mail martin.iding@rwe.com

Dortmund, 15. Oktober 2009

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, südöstlich der Straße Am Kreuz, östlich der Straße Eiseder Hof und nordwestlich der Hubertusstraße

Demontierte 110-kV-Hochspannungsfreileitung Herzogenrath - Heinsberg, Bl. 0231 (Maste 71 und 72)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben ETEN-LP/0231/Mu/31.171/Lw vom 06.11.2003 haben wir zum obigen Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben.

Die obige Hochspannungsfreileitung wurde zwischenzeitlich demontiert.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fundamente nur bis zu einer Tiefe von etwa 1,00 m unter Gelände demontiert worden sind.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2000. In diesem Lageplan sind die ehemaligen Maststandorte eingetragen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

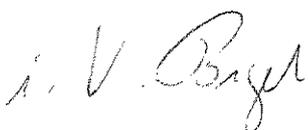
T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

St.-IdNr. DE 8137 61 348



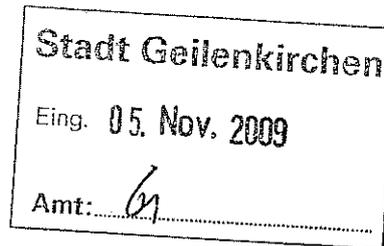

Anlage

Verteiler
Bl. 0231



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen



Datum: 03.11.2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1 – 2009 - 693
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3946
Fax: 0231/5410-5122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 97 und 62. Änderung des FNP im Stadtteil
Tripsrath**

Ihr Schreiben vom 08.10.2009 - 61 20 01 62 -

Sehr geehrte Frau Brehm,

die von Ihnen kenntlich gemachten Planungsgebiete liegen über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Tripsrath 1“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Tripsrath 1“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein - Westfalen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat innerhalb der Planmaßnahme kein Abbau von Rohstoffen stattgefunden. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im "Oberen Grundwasserstockwerk" wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des "Oberen Grundwasserstockwerks" derzeit bei ca. - 4,0 m bis - 6,0 m.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel'.

(Thomas Rützel)



RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Geilenkirchen
Postfach 1269

52502 Geilenkirchen

Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen 61 26 97 01
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PBL-LL FU
Telefon +49-221-480 - 22018
Telefax +49-221-480 - 23566
E-Mail Gilbert.Fuss@rwe.com

Köln, 10.11.2009

**Bebauungsplan 97, 1. Änderung, "Am Kreuz/Eiseder Hof", Geilenkirchen
Ortsteil Tripsrath
Ihr Schreiben vom 08.10.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen entsprechend unserer Stellungnahme von Nov. 2003 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 97 darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

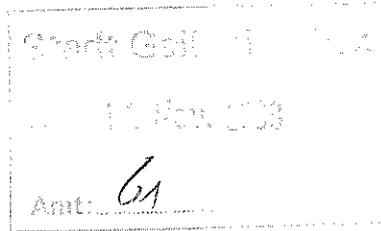
Anlage

**RWE Power
Aktiengesellschaft**
Stüttgenweg 2
50935 Köln
T: 0221-480 0
F: 0221-480 13 51
I: www.rwe.com
Vorstand:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Dr. Johannes Lambertz
(Vorsitzender)
Matthias Hartung
Dr. Gerd Jäger
Antonius Voß
Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117

Bankverbindung:
WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED

USt-IdNr.: DE811223345
St-Nr.: 112/5717/1032

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452)13 63 17
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

F-Plan 63-1192-2009

auch B-Plan 63-1191-2009

10.11.2009

**Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen, 62. Änderung und
Bebauungsplan Nr. 97, 1. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Geilenkirchen, ~

Gemarkung Geilenkirchen
Flur 12
Flurstück 452

Ihr Schreiben vom 8. Okt: 2009, Az.: 61 26 97 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutz-
behörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung
keine Einwendungen erhoben.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel. (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten weiterhin wie folgt Stellung genommen:

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Untere Landschaftsbehörde:

Bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Örtlichkeit sowie die Art und Weise des externen Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft gehen aus den Unterlagen nicht hervor.

Daher ist eine abschließende Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde derzeit nicht möglich. Sofern geeignete Flächen zur Kompensation zur Verfügung stehen, bitte ich um nochmalige Beteiligung.

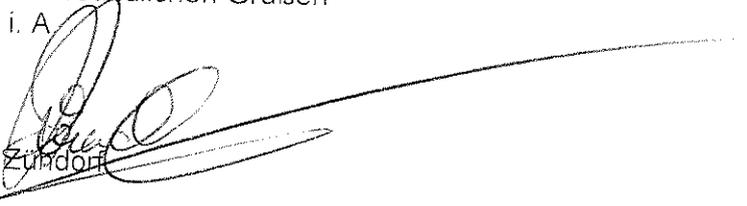
Alternativ sollten Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt abgebucht werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Zündorf



Sandra Classen

Von: Norbert Dismon [Norbert.Dismon@Kreis-Heinsberg.de]
Gesendet: Montag, 30. August 2010 11:01
An: Sandra Classen
Betreff: Antw: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath; hier: Ausgleichsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Claßen,

als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 97 in Tripsrath sind die bisher angefragten Grundstücke Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstück 164 und Flur 12, Flurstück 468 grundsätzlich geeignet. Die bessere Eignung hat allerdings die Parzelle 164 aufgrund des geringeren Störpotenzials.

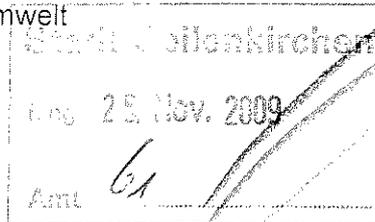
Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dismon

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere Landschaftsbehörde-
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Raum 346
Telefon: 02452/136142
Telefax: 02452/136195
E-Mail: norbert.dismon@kreis-heinsberg.de

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH : Postfach 1607 : 52204 Stolberg

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
z.Hd. Frau Brehm
Postfach 12 69
52 502 Geilenkirchen



**EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH**
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.ewv.de

19.11.2009

Hardy Czaja
Planung
Telefon: 02402/101-1242
Telefax: 02402/101-52 1242
E-Mail: hardy.czaja@ewv.de

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, Am Kreuz/ Eiseder Hof
hier: Beteiligung der Behörde und sonstigen Trägern öffentlicher Belan-
ge (Ihr Schreiben vom 08.10.2009, AZ:61 26 97 01)**

Sehr geehrte Frau Brehm,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung der geplanten Objekte teilen wir Ihnen im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

i.V. Christoph Stritzke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Manfred Schröder

Sitz: Stolberg (Rhld.), Reg.-Gericht Aachen HRB 11501

i.A. Hardy Czaja

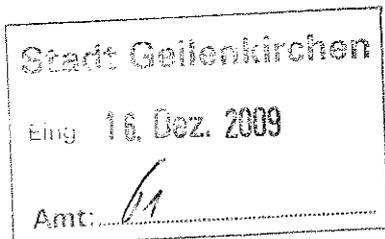
Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aidenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen

Postfach 12 69

52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.12.2009

333.45-38.1/09-002

333.45-38.2/09-003

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, südöstlich der Straße Am Kreuz,
östlich der Straße Eiseder Hof und nordwestlich der Hubertusstraße
62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.10.2009 – Az.: 61 20 01 63;

Schr geehrte Frau Brehm,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

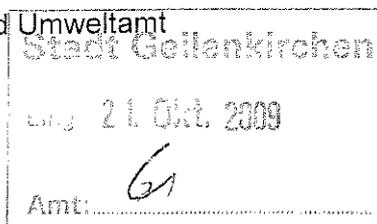
Nach Überprüfung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterbestand (Bodendenkmäler) sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Bei dieser Prognose ist jedoch zu beachten, dass die verfügbaren Daten grundsätzlich nicht durch eine systematische Erhebung gewonnen wurden und damit nur ansatzweise eine Bewertung zum Kulturgüterbestand in dieser Fläche ermöglichen.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wäre grundsätzlich eine Grund- erfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion erforderlich. Die Prospektion ist eine anerkannte zerstörungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis entscheidungserhebliche Grundlagen für die Abwägung liefern kann.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund

Asset-Service
Hoch-/Höchstspannungsnetz

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Ihre Zeichen 61 26 97 01
Ihre Nachricht 08.10.2009
Unsere Zeichen WSW-H-LH/0231/ld/64.036/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5769
E-Mail martin.iding@rwe.com

Dortmund, 15. Oktober 2009

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, südöstlich der Straße Am
Kreuz, östlich der Straße Eiseder Hof und nordwestlich der Hubertusstraße**

**Demontierte 110-kV-Hochspannungsfreileitung Herzogenrath - Heinsberg,
Bl. 0231 (Maste 71 und 72)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben ETEN-LP/0231/Mu/31.171/Lw vom 06.11.2003 haben wir
zum obigen Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben.

Die obige Hochspannungsfreileitung wurde zwischenzeitlich demontiert.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fundamente
nur bis zu einer Tiefe von etwa 1,00 m unter Gelände demontiert worden sind.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2000. In diesem
Lageplan sind die ehemaligen Maststandorte eingetragen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Rheinland
Westfalen Netz AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE
Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage

Verteiler
Bl. 0231

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

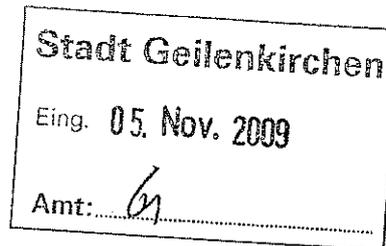
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

UST.-IdNr. DE 8137 61 348



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen



Datum: 03.11.2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1 – 2009 - 693
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3946
Fax: 0231/5410-5122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 97 und 62. Änderung des FNP im Stadtteil
Tripsrath**

Ihr Schreiben vom 08.10.2009 - 61 20 01 62 -

Sehr geehrte Frau Brehm,

die von Ihnen kenntlich gemachten Planungsgebiete liegen über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Tripsrath 1“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Tripsrath 1“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein - Westfalen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat innerhalb der Planmaßnahme kein Abbau von Rohstoffen statt gefunden. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WesLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im "Oberen Grundwasserstockwerk" wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des "Oberen Grundwasserstockwerks" derzeit bei ca. - 4,0 m bis - 6,0 m.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Seite 3 von 3

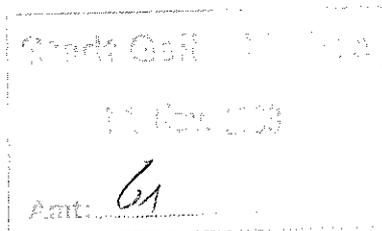
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel'.

(Thomas Rützel)

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452)13 63 17
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen: **F-Plan 63-1192-2009** auch B-Plan 63-1191-2009 10.11.2009

**Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen, 62. Änderung und
Bebauungsplan Nr. 97, 1. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Geilenkirchen, ~

Gemarkung Geilenkirchen
Flur 12
Flurstück 452

Ihr Schreiben vom 8. Okt: 2009, Az.: 61 26 97 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutz-
behörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung
keine Einwendungen erhoben.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten weiterhin wie folgt Stellung genommen:

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Untere Landschaftsbehörde:

Bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Örtlichkeit sowie die Art und Weise des externen Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft gehen aus den Unterlagen nicht hervor.

Daher ist eine abschließende Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde derzeit nicht möglich. Sofern geeignete Flächen zur Kompensation zur Verfügung stehen, bitte ich um nochmalige Beteiligung.

Alternativ sollten Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt abgebucht werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Zündorf

Sandra Classen

Von: Norbert Dismon [Norbert.Dismon@Kreis-Heinsberg.de]
Gesendet: Montag, 30. August 2010 11:01
An: Sandra Classen
Betreff: Antw: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 Tripsrath; hier: Ausgleichsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Claßen,

als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 97 in Tripsrath sind die bisher angefragten Grundstücke Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstück 164 und Flur 12, Flurstück 468 grundsätzlich geeignet. Die bessere Eignung hat allerdings die Parzelle 164 aufgrund des geringeren Störpotenzials.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dismon

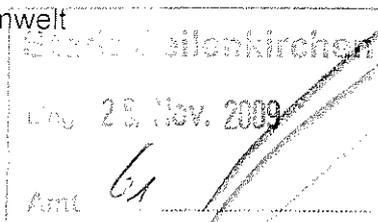
Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere Landschaftsbehörde-
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Raum 346
Telefon: 02452/136142
Telefax: 02452/136195
E-Mail: norbert.dismon@kreis-heinsberg.de



**EWW Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH**
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.eww.de

EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH · Postfach 1607 · 52204 Stolberg

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
z.Hd. Frau Brehm
Postfach 12 69
52 502 Geilenkirchen



19.11.2009

Hardy Czaja
Planung
Telefon: 02402/101-1242
Telefax: 02402/101-52 1242
E-Mail: hardy.czaja@eww.de

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, Am Kreuz/ Eiseder Hof
hier: Beteiligung der Behörde und sonstigen Trägern öffentlicher Belan-
ge (Ihr Schreiben vom 08.10.2009, AZ:61 26 97 01)**

Sehr geehrte Frau Brehm,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung der geplanten Objekte teilen wir Ihnen im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

i.V. Christoph Strücker

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Manfred Schröder
Sitz: Stolberg (Rhld.), Reg.- Gericht Aachen HRB 11501

i.A. Hardy Czaja

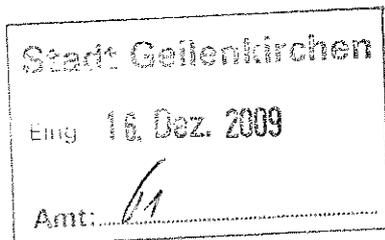
Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Geilenkirchen

Postfach 12 69

52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.12.2009

333.45-38.1/09-002

333.45-38.2/09-003

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Tripsrath, südöstlich der Straße Am Kreuz,
östlich der Straße Eiseder Hof und nordwestlich der Hubertusstraße
62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.10.2009 – Az.: 61 20 01 63;

Sehr geehrte Frau Brehm,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

Nach Überprüfung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterbestand (Bodendenkmäler) sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Bei dieser Prognose ist jedoch zu beachten, dass die verfügbaren Daten grundsätzlich nicht durch eine systematische Erhebung gewonnen wurden und damit nur ansatzweise eine Bewertung zum Kulturgüterbestand in dieser Fläche ermöglichen.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wäre grundsätzlich eine Grund- erfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion erforderlich. Die Prospektion ist eine anerkannte zerstörungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis entscheidungserhebliche Grundlagen für die Abwägung liefern kann.

Zu dieser Untersuchungen gehört in der Regel die Begehung einer (vorbereiteten) Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaues. Die Prospektion ist der erste Schritt zur Ermittlung der Auswirkungen einer Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen einer Umweltprüfung.

Ich bitte Sie daher, eine Prüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Für die Untersuchung ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG NW Voraussetzung.

Bei Verzicht auf weitere Ermittlungen sollten die Gründe dafür in den Umweltbericht aufgenommen werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(I. Sahl)